

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juni 2017

521. Änderung Volksschulgesetz und Lehrpersonalgesetz, Änderung (Vernehmlassung)

1. Ausgangslage

Die Massnahme F10.2 der Leistungsüberprüfung 2016 sieht die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Kommunalisierung der Schulleitungen vor. Damit wird den Gemeinden die gesamte Verantwortung für die Organisation und die Führung der Schule übertragen, d. h. für die Schulpflege, die Schulverwaltung und neu auch für die Schulleitungen. Als Folge der Kommunalisierung entfällt der Kantonsbeitrag an die Löhne der Schulleitungen.

Bereits im Projekt «Belastung – Entlastung im Schulfeld» wurden 2010 und 2011 mögliche Massnahmen zur Klärung der kommunalen Organisationsstrukturen diskutiert. In der Folge führte die Bildungsdirektion 2012 die Vernehmlassung «Kompetenzen von Schulpflegen, Schulleitungen und Schulverwaltungen» durch. In den Vernehmlassungsantworten fand die Möglichkeit, einzelne Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege an die Schulleitung zu delegieren, eine deutliche Zustimmung. Ebenso klar kam jedoch auch zum Ausdruck, dass die politisch-strategische Führung bei der Schulpflege belassen werden soll.

Bei der Frage, welche Kompetenzen im Einzelnen von der Schulpflege auf die Schulleitung übertragen werden könnten, zeigte sich ein uneinheitliches Bild, ebenso bei der Frage nach einer neuen Hierarchiestufe zwischen Schulleitung und Schulpflege. Die Rückmeldungen der Vernehmlassung deuten darauf hin, dass die Schulgemeinden selber bestimmen möchten, ob und welche Kompetenzen an ein anderes Organ delegiert werden und ob eine zusätzliche Hierarchiestufen eingerichtet wird (z. B. Geschäftsleitung, Leitung Bildung).

Obwohl im geltenden Volksschulgesetz eine hierarchische Zwischenstufe zwischen Schulleitung und Schulpflege nicht vorgesehen ist, wurde diese in den letzten Jahren von verschiedenen Gemeinden eingeführt. Um die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, dem Wunsch der Schulgemeinden nach mehr Organisationsautonomie entgegenzukommen und die bereits bestehenden Formen von leitenden Verwaltungsstellen und Geschäftsleitungen rechtlich zu verankern, sind gesetzliche Anpassungen im Volksschulgesetz notwendig.

2. Eckwerte der geplanten Regelung

Für die Kommunalisierung der Schulleitungen und die Erweiterung des Organisationsspielraums der Gemeinden sind verschiedene Anpassungen im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und im Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) notwendig.

Die Kommunalisierung der Schulleitungen sieht die vollständige Überführung der Schulleitungen in die Kompetenz der Gemeinden vor. Der Kanton ist nicht mehr Arbeitgeber der Schulleitungen, sondern beschränkt sich auf Mindestvorgaben für den Bestand und die Anstellung von Schulleitungen. Die kantonalen Anstellungsverhältnisse der Schulleiterinnen und Schulleiter werden aufgelöst, was grundsätzlich eine Sozialplanpflicht auslösen wird. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die überwiegende Mehrheit der Schulleitenden von den Gemeinden übernommen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Gemeinden die Anstellungsverhältnisse überprüfen werden. Unabhängig von der Kommunalisierung kommt der Schulleitung innerhalb der Organisation und Führung der Schule eine zentrale Rolle zu. So sind die Schulleitungen insbesondere gefordert, in den Jahren ab dem Schuljahr 2017/2018 den neuen Berufsauftrag für die Lehrpersonen in den Schulen umzusetzen. Zudem wird die Einführung des Lehrplans 21 die Schulleitungen in den kommenden Jahren stark beanspruchen.

Allenfalls ist eine für die Schulleitenden weniger einschneidende Alternative, bei der die Schulleitenden weiterhin kantonal angestellt bleiben, zu prüfen. Dies hätte zwar zur Folge, dass die angestrebte finanzielle Entlastung des Kantons verringert würde. Damit würden allerdings auch keine Zusatzkosten für die Auflösung der kantonalen Anstellungsverhältnisse anfallen.

Die Erweiterung der Organisationsautonomie soll durch eine offenere Kompetenzverteilung zwischen Schulpflege und Schulleitung sowie die gesetzliche Verankerung einer zusätzlichen Hierarchiestufe erreicht werden. Gemeinden, für die eine organisatorische Zwischenstufe oder eine Anpassung in der Kompetenzregelung nicht notwendig ist, sollen bei der bisherigen Organisation und den bisherigen Kompetenzaufteilungen bleiben können. Mit der vorgesehenen Erweiterung der Organisationsmöglichkeiten werden weder die Schulpflegen in ihrer heutigen Form noch die Schulleitungen als Leitung der einzelnen Schuleinheiten infrage gestellt.

– 3 –

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf für eine Änderung des Volksschulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

